

BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde
Diefenbachgasse 35/1/6
1150 Wien



An die
Bezirkshauptmannschaft Bregenz
z.H. Michael Metzler
Bahnhofstraße 41
6901 Bregenz

Per E-Mail an: bhbregenz@vorarlberg.at
michael.metzler@vorarlberg.at

Wien, am 10.01.2025

Stellungnahme von BirdLife Österreich zum Verordnungsentwurf über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Gänsesägern im Fischereirevier 15 – Bregenzerach 7, Schnepfau, in den Jagdjahren 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027

Zahl: BHBR-I-8150.14

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt BirdLife Österreich Stellung zum Verordnungsentwurf der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Gänsesägern in Schnepfau. BirdLife Österreich sieht den Verordnungsentwurf als rechtswidrig an, da eine Reihe rechtlich erforderlicher Voraussetzungen nicht als erfüllt gelten können. Im Übrigen haben wir ernste Zweifel an der Aussagekraft des beantragten „Naturversuchs“. Diese Einschätzung stützt sich auf die folgenden Überlegungen.

Bestandssituation des Gänsesägers in Vorarlberg:

In der Roten Liste der Brutvögel (Kilzer et al, 2002) wird der Gänsesäger mit 8–10 Brutpaaren als vom Aussterben bedroht eingestuft. Auch im Brutvogelatlas von Vorarlberg (Kilzer et al, 2011) wird der Brutbestand auf 8 bis 10 Brutpaare geschätzt. Im Zuge der Kartierungen zur neuen Roten Liste der Brutvögel (gerade in Ausarbeitung) konnten nur wenige Nachweise der Art in der Brutzeit gemacht werden. Über den Bruterfolg ist wenig bekannt. Der gegenwärtige Brutbestand ist als sehr gering einzustufen und dürfte zehn Paare nicht überschreiten (BirdLife Österreich, in prep.). Schon geringe Eingriffe können zum Erlöschen dieser kleinen Population führen. Es ist darum unzweifelhaft davon auszugehen, dass einerseits der Brutbestand innerhalb der letzten 25 Jahre nicht angewachsen ist und andererseits der Gänsesäger weiterhin als „vom Aussterben bedroht“ einzustufen ist. In diesem Zusammenhang ist es nötig darauf hinzuweisen, dass der österreichische Gesamtbestand der Art im Zeitraum 2008–2012 mit 160–220 Brutpaaren beziffert wurde (BirdLife Österreich, 2013), im Zeitraum 2013–2018 mit 350–480 (Dvorak, 2019). Die nationale Entwicklung ist als weiter positiv einzustufen und die Art hat auch seit 2018 ihr Verbreitungsgebiet weiter ausgedehnt (BirdLife/ornitho.at, unpubl. Daten). In diesem Kontext sticht Vorarlberg heraus, da hier innerhalb der letzten 25 Jahre kein Bestandszuwachs mehr erfolgte und auch das Verbreitungsgebiet bestenfalls stabil geblieben ist.

Auswirkungen von Abschüssen:

Bei der Bejagung ist es nicht möglich, zwischen Brutvögeln und Durchzüglern/Überwinterern zu unterscheiden. Der Abschuss von Brutvögeln kann gravierende Auswirkungen auf die Brutpopulation haben, wie Untersuchungen von Hefti-Gautschi et al (2009) ergeben haben. Die Weibchen des Gänsehäher sind brutorttreu und der genetische Austausch innerhalb der Nordeuropäischen Brutpopulationen findet nur über die Männchen statt. Es kommt beim Rückgang einer kleinen Brutpopulation (z.B. Vorarlberg) zu keinem Zuzug von neuen Weibchen aus der nordeuropäischen Brutpopulation, da alle brutorttreu sind. Die Bejagung kann somit langfristige negative Auswirkungen auf die Brutpopulation des Gänsehäher haben. Zusätzlich hat die Bejagung der Gänsehäherweibchen nicht nur Auswirkungen auf die heimische Population, sondern auch auf andere Brutgebiete. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass die Rheinmündung einen der wichtigsten Mauserplätze des Gänsehäher in Mitteleuropa darstellt und somit Vorarlberg eine große überregionale Verantwortung für den Gänsehäherbestand hat.

Erschwerend hinzu kommt, dass die Jagdzeiten so gewählt wurden, dass diese in die Brutzeit des Gänsehäher fallen (Anfang März bis Ende August). Es ist somit mit großer Wahrscheinlichkeit so, dass hier auch Brutvögel geschossen werden. Wie oben beschrieben, hat dies direkte Auswirkungen auf den Brutbestand des Gänsehäher, der schon jetzt vom Aussterben bedroht ist. Dies wird stark kritisiert.

Von der Vogelwarte Sempach wird eine Bejagung des Gänsehäher grundsätzlich abgelehnt. „Ausnahmen von diesem Prinzip dürfen nur äußerst restriktiv und örtlich eng begrenzt im Rahmen von Artenförderungsprojekten zugunsten gefährdeter Fischarten erteilt werden. Voraussetzung dafür ist zudem, dass begründete Hinweise bestehen, dass die Prädatoren von Gänsehähern den Erfolg des Artenförderungsprojekts in Frage stellt und dass nicht-tödliche Vergrämungsmaßnahmen keinen Erfolg gebracht haben. Die Begründungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen, die Zahl der geschossenen Individuen und die Resultate der Erfolgskontrollen sind zu veröffentlichen.“ (Vogelwarte.ch, 2025)

Ausnahmegenehmigung nach §12 Abs 1 lit c, Naturschutzverordnung:

Um nach dieser Bestimmung eine Ausnahmegenehmigung zur Tötung von geschützten Arten zu bekommen, braucht es **gesicherte Nachweise** von erheblichen Schäden an Fischbeständen. In den begleitenden Unterlagen des Fischereivereins Bregenzerwald fehlen solche. Im Antrag werden viele Faktoren angeführt, die den Fischbestand beeinflussen können, wie Kontinuumsunterbrechungen, Anstieg der Wassertemperatur, Schwall durch Wasserkraftwerke, etc. Eine Kumulation dieser Faktoren kann sehr wohl zu massiven Bestandseinbrüchen führen. Dass der Gänsehäher alleine für den Rückgang der Bachforellenbestände verantwortlich ist, wurde jedenfalls nicht hinreichend nachgewiesen. Der Nachweis des Gänsehäher in diesen Flussabschnitten und der Umstand, dass er Fisch frisst, sind zusammengekommen noch kein Beweis dafür, dass es zu erheblichen Schäden kommt. So gibt es verschiedene Studien (Wood 1985a, b, 1986, 1987 a, b; Wood & Hand 1985 und Feltham 1995), die zeigen, dass das Auftreten des Gänsehäher durch Vorkommen und Häufigkeit der Beutetiere reguliert wird und der Einfluss des Gänsehäher auf die Fischbestände gering ist (Rudolph 1997). Er schöpft als Fischfresser insbesondere den natürlichen Überfluss ab, der im Fortpflanzungsgeschehen der Fische einkalkuliert ist. Unter Berücksichtigung der hochgradigen Spezialisierung der Art auf Fischnahrung erscheint es zudem schwer nachvollziehbar, dass im Antrag ausgeführt wird, dass der Fischbestand bspw. im Revier Egg massiv eingebrochen sei und bei Befischungen nur mehr einzelne Fische gefangen wurden, während der Bestand der Gänsehäher „in den letzten Jahren stark zugenommen“ hätte. Unter Annahme eines starken Rückgangs der Fischbestände wäre auch ein dementsprechender Rückgang

beim Gängesägerbestand naheliegend. Diese Diskrepanz weist aus unserer Sicht auf methodische Mängel bei der Erhebung entweder des Gängesägerbestands oder des Fischbestands hin. Der unterstellte Kausalzusammenhang dürfte daher einer gewissenhaften Prüfung kaum standhalten.

Wilson et al. (2003) stellten in England und Wales in einem sehr aufwändigen Projekt fest, dass auch nur eine ansatzweise Quantifizierung des Gängesäger-Einflusses auf Lachse anhand der verwendeten Methoden (Elektrobefischung) und aufgrund der vielen weiteren Einflüsse auf die Fischpopulationen nicht möglich ist. Auch die Vogelwarte Sempach schreibt, dass ein Einfluss auf die Bestandsentwicklung von Fischen in Fließgewässern nicht nachgewiesen ist.

Rudolph (1997) schreibt dazu folgendes:

„Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass in mitteleuropäischen Salmonidengewässern Gängesäger und Fische koexistieren: in den frühen 1970er Jahren waren die Bestände von Äsche und Bachforelle vieler südbayerischer Flüsse krankheitsbedingt (Ulcerativ Dermal Necrose, UDN) komplett oder nahezu erloschen. Die Bestandserholung vollzog sich parallel zum Anwachsen der Oberbayerischen und schwäbischen Gängesägerbestände, wobei unbekannt ist, in welchem Ausmaß Reste autochthoner Äschenvorkommen zur Bestandserholung beigetragen haben; im oberen Isargebiet, in dem STEINHÖRSTER & STEIN (1997) bis einschließlich 1987 noch gute Äschenfangergebnisse dokumentieren, war der lokale Gängesägerbestand mit 35-40 Brutpaaren bereits ab 1980 hoch (BAUER & ZINTL 1995). Heute vermuten sie, die Gängesägerdichte würde nicht über den Fischbestand reguliert, weil die Säger sich auf Insektennahrung umstellen können. Gerade weil Gängesägerküken bereits im Alter von wenigen Tagen auf Fischbrut im Heimatgewässer angewiesen sind und auch das brütende und jungeföhrende Weibchen seinen Nahrungsbedarf an ganz überwiegend jungen Fischen dort decken muss, ist der Fischbestand am Brutgewässer ausschlaggebend für die Sägerdichte und den Bruterfolg. Letzterer ist an vielen Gewässern (z.B. an der Ammer, Tab. 1) durchwegs sehr niedrig. Auch an Stillgewässern ist kein negativer Einfluss von Gängesägern für die Fischerei feststellbar; der Eibsee, einer der Seen mit relativ hoher Gängesägerdichte in Bayern (Tab. 2, zwischen 2 und 8 jungeföhrenden Weibchen jährlich) und mit einer Mausergesellschaft von maximal 24-41 Gängesägern in den Sommern 1983-1990 (BEZZEL 1990), beherbergt einen "hervorragenden", natürlichen Renkenbestand sowie den Barsch als Massenfisch (LIMBURG 1991). Die an der Weißenbach brütenden Sägerweibchen führen ihre Jungen zum Tegernsee, der gleichfalls Barsche in Massen enthält (WISSMATH in HILLER 1997). Auch Ammersee (APPENZELLER 1997) und Altmühlsee (KLEIN 1996) als Beispiele bedeutsamer Rast- und Überwinterungsgewässer für den Gängesäger weisen sehr hohe Fischbestände auf.“

Das Vorliegen von Schäden und die Erheblichkeit dieser können anhand der Angaben im Antrag nicht nachvollzogen werden und sind nach den ausgewerteten Literaturquellen gar nicht zweifelsfrei festzustellen. Eine Ausnahme nach §12 Abs 1 lit c der Naturschutzverordnung ist somit nicht gesetzeskonform.

Ausnahmegenehmigung nach §12, Abs. 1 lit d, Naturschutzverordnung:

Für eine Ausnahme zum Zweck der Forschung muss der „Naturversuch“ wissenschaftliche Kriterien erfüllen. So braucht es eine Zielformulierung, eine Referenzstrecke ohne Abschüsse sowie eine Kontrolle, ob das Ziel erreicht wurde. Soweit dem Antrag das zu entnehmen ist, ist das Ziel die Auswirkungen der Prädation von Gängesägern auf den Fischbestand bestmöglich zu quantifizieren. Mit den nun in der Verordnung angeführten Maßnahmen (Dokumentation der Auswirkungen auf die Anwesenheit des Gängesägers sowie der Anzahl durch Schnabelhiebe verletzten Fische, Bericht zu Abschüssen) kann dieses Ziel jedenfalls nicht erreicht werden, wie Wilson et al. (2003) bereits ausführlich festgestellt haben. Die Wirksamkeit der Maßnahme muss zudem vor der Erlangung einer

artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis liegt nicht vor. In Bezug auf das Versuchsdesign ist auch anzumerken, dass selbst bei unterstelltem, erheblichem Einfluss des Gänsesägers aus unserer Sicht klar ist, dass keine aussagekräftigen Ergebnisse gewonnen werden können. So sind die vorgeschlagenen Maßnahmen- und Kontrollstrecken nicht voneinander unabhängig. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sowohl die Gänsesäger als auch verschiedene Fischarten zwischen den Abschnitten wandern und jede gesetzte Maßnahme ihre Wirkungen auch im Kontrollabschnitt entfaltet. In Bezug auf die hohe Mobilität insbesondere des Gänsesägers ist es daher nicht möglich, die Wirkung von Vergrämungsmaßnahmen nur auf den Maßnahmenbereich zu beschränken. Verstärkt gilt dies für Abschüsse, da diese den lokalen Bestand reduzieren und diese Vögel auch keine Wirkung auf den Kontrollbereich mehr haben können.

Alternativenprüfung:

Bevor der Abschuss einer geschützten Art zulässig ist, muss jedenfalls im Zuge einer Alternativenprüfung nachgewiesen werden, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Diese Alternativen gibt es (z.B. Verbesserung der Uferstruktur, nicht letale Vergrämungsmaßnahmen etc.) und deren Wirksamkeit ist bekannt und auch im ggst. Bereich anzunehmen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung kann somit nach gültigem Recht gar nicht eingeräumt werden.

Anmerkungen zu den Beobachtungsdaten:

Bei den durch den Fischereiverband angeführten Beobachtungsdaten des Gänsesägers an der Bregenzerach handelt es sich mit Ausnahme der Synchronzählungen nicht um standardisiert und systematisch aufgenommenen Daten, sondern viel mehr um Zufallsbeobachtungen. BirdLife liegen die Daten der Synchronzählung nicht vor. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass es nicht zu Doppelzählungen gekommen ist. Eine Bestandsaufnahme ohne klare Standardisierung führt ggf. zu vielen systematischen Fehlern und Fehlinterpretationen. In der Studie „Erhebung der Bestände Fischfressender Vögel an ausgewählten Gewässern in Vorarlberg 1998 – 2000“ wurden sowohl durch Synchronzählungen der Bestand dieser Vogelarten untersucht als auch ein Vergleich mit Beobachtungsdaten aus der Fischerei durchgeführt.

„Die größte Gefahr bei unsystematisch erhobenen Zahlen von Fischern liegt nach wie vor in der Versuchung, Zahlen aus verschiedenen Tageszeiten und verschiedenen Gebieten einfach zusammenzuzählen, ohne den Tagesrhythmus im Verhalten der Vögel mit ihren täglich mehrmaligen Ortswechseln zu berücksichtigen. Fisch fressende Vögel unternehmen von ihren Schlafplätzen aus weite morgendliche Nahrungsflüge und finden sich gegen Mittag an den Tagesrastplätzen ein, wo sie aber kaum zur Nahrungssuche gehen. Abends suchen sie wieder ihre Schlafplätze auf. So ist es leicht möglich, dass sich an günstigen Plätzen Gruppen von Vögeln aus verschiedenen Nahrungsrevieren zusammenfinden, um zu rasten oder zu schlafen. Diese Vögel wurden möglicherweise an diesem Tag schon von einem anderen Fischer an seinem Gewässerabschnitt gezählt. Solche Zahlen dann zu addieren, Mittelwerte zu bilden und sie simultan erhobenen Zahlen gegenüberzustellen, ist unzulässig.“

Ohne Kenntnis der genauen Methode und der Rohdaten ist daher keine Aussage über die tatsächliche Situation möglich. Die Zähldaten geben insbesondere auch keine Auskunft über die Schäden und deren Erheblichkeit. In der im Antrag dargebotenen Form können die Ergebnisse der Synchronzählung nicht einmal in Bezug auf die Vorkommenshäufigkeit des Gänsesägers im Allgemeinen interpretiert werden. Es fehlt nämlich jegliche räumliche Bezugsebene und es können nur Vermutungen angestellt werden, welche Gewässerabschnitte bei dieser Zählung erfasst wurden.

Zusammenfassung:

Da der Gänsehäher in Vorarlberg vom Aussterben bedroht ist und die Auswirkungen auf die Brutpopulation nicht absehbar sind, ist eine Bejagung der Art a priori – und vor allem in der Brutzeit – klar abzulehnen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung sind darüber hinaus nicht gegeben. So fehlen grundlegende Vorbedingungen wie Alternativenprüfung, Nachweis des erheblichen Schadens und Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme. Zusätzlich werden die wissenschaftlichen Erfordernisse für eine Ausnahme zum Zweck der Forschung nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Gábor Wichmann
Geschäftsführer BirdLife Österreich

SachbearbeiterInnen:

Johanna Kronberger, Bakk. biol.
Johannes Hohenegger

Literatur:

- BirdLife Österreich (2013): Ausarbeitung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG (Berichtszeitraum: 2008 bis 2012). BirdLife Österreich, Wien.
- Dvorak, M. (2019): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG. Berichtszeitraum 2013 bis 2018. BirdLife Österreich, Wien.
- Feltham, M.J. (1995): Consumption of Atlantic salmon smolts and parr by goosanders: estimates from doubly-labelled water measurements of captive birds released on two Scottish rivers. - Journal of Fish Biology 46: 273-281.
- Hefti-Gautschi, B., Pfunder, M., Jenni, L., Keller, V., & Ellegren, H. (2009). Identification of conservation units in the European *Mergus merganser* based on nuclear and mitochondrial DNA markers. Conservation Genetics, 10(1), 87-99.
- Kilzer, R.: Erhebung der Bestände Fischfressender Vögel an ausgewählten Gewässern in Vorarlberg 1998 – 2000, unveröffentlicht
- Kilzer, R., Amann, G., Kilzer, G. (2002): Rote Liste gefährdeter Brutvögel Vorarlbergs. Vorarlberger Naturschau – Rote Listen 2, Dornbirn, pp. 84-87.
- Kilzer, R., Willi, G., Kilzer, G. (2011): Atlas der Brutvögel Vorarlbergs. Bucher Verlag, Hohenems – Wien, pp. 110-113.
- Rudolph, B. U. (1997). Der Gänsehäher *Mergus merganser* in Bayern-Gottes Geschöpf am Lebensraum Wasser. Ber. ANL, 21-189.
- Vogelwarte.ch, 2025. Standpunkte: Vögel und Fischerei. Online unter URL: <https://www.vogelwarte.ch/modx/de/vogelwarte/ueber-uns/standpunkte/fischerei>, abgerufen am 09.01.2025
- Wilson, B. R., Feltham, M. J., Davies, J. M., Holden, T., Cowx, I. G., Harvey, J. P., Britton, J. R. (2003): A Quantitative Assessment of the Impact of Goosander, *Mergus merganser*, on Salmonid Populations in two Upland Rivers in England and Wales, in Interactions Between Fish and Birds: Implications for Management (ed I. G. Cowx), Blackwell Publishing Ltd, Oxford, UK.
- Wood, C.C. (1985a): Aggregative Response of Common Mergansers (*Mergus merganser*): Predicting Flock Size and Abundance on Vancouver Island Salmon Streams. - Can. J. Fish. Aquat. Sci., 42: 1259-1271.
- Wood, C.C. (1985b): Food-searching behaviour of the common merganser (*Mergus merganser*) II: Choice of foraging location. - Can. J. Zool. 63: 1271-1279.
- Wood, C.C. (1986): Dispersion of common merganser (*Mergus merganser*) breeding pairs in relation to the availability of juvenile Pacific salmon in Vancouver Island streams. - Can. J. Zool. 64: 756-765.
- Wood, C.C. (1987a): Predation of Juvenile Pacific Salmon by the Common Merganser (*Mergus merganser*) on Eastern Vancouver Island. I. Predation during the Seaward Migration. - Can. J. Fish. Aquat. Sci. 44: 941-949.
- Wood, C.C. (1987b): Predation of Juvenile Pacific Salmon by the Common Merganser (*Mergus merganser*) on Eastern Vancouver Island. II. Predation of stream-resident juvenile salmon by merganser brood. - Can. J. Fish. Aquat. Sci. 44: 950-959.
- Wood, C.C. & Hand, C.M. (1985): Food-searching behaviour of the common merganser (*Mergus merganser*) I: Functional responses to prey and predator density. - Can. J. Zool. 63: 1260-1270.